

Aktenzeichen:

2 RU 224/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am
16. Dezember 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 7. Mai 1954 wird mit den ihm zugrunde liegen-
den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der für die Folgen von Schädigungen während des militärischen Dienstes im 1. und 2. Weltkrieg Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bezieht, erlitt am 18. September 1948 bei Rodungsarbeiten einen Arbeitsunfall.

Durch Bescheid vom 27. Oktober 1949 gewährte ihm die Beklagte für die Folgen dieses Unfalles eine vorläufige Rente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 15 v.H.

Durch Bescheid vom 25. Oktober 1950 hat die Beklagte diese Rente mit Wirkung von Ende November 1950 entzogen und die Gewährung einer Dauerrente abgelehnt.

Zur Begründung hat sie ausgeführt: Der Kläger habe sich unberechtigterweise geweigert, eine Nachuntersuchung vornehmen zu lassen. Hierdurch habe er eine ärztliche Feststellung darüber unmöglich gemacht, in welchem Grade er noch durch Unfallfolgen in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt sei. Aus diesem Verhalten werde der nach Lage der Sache zulässige Schluß gezogen, daß eine wesentliche, das heißt wenigstens 10 v.H. betragende MdE. infolge des Unfalles nicht mehr vorhanden sei.

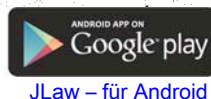
Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung beim Oberversicherungsamt (OVA.) Schleswig eingelegt. Diese Berufung hat das OVA. durch Urteil vom 24. Januar 1951 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Beklagte habe mit Recht die bei dem pflichtwidrigen Verhalten des Beklagten nach Lage der Sache zulässigen Schlüsse gezogen.

Gegen das Urteil des OVA. hat der Kläger zunächst beim OVA. Rekurs eingelegt und später aufgrund einer Belehrung durch das OVA. beantragt, die Sache an das Oberverwaltungsgericht (OVG.) Lüneburg abzugeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Während das Verfahren vor dem OVG. rechtshängig war, hat der Kläger, der ursprünglich seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatte, mitgeteilt, daß er umgesiedelt worden sei und jetzt in Scheer, Kreis Saulgau/Württemberg, wohne.

Nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das OVG. Lüneburg die Akten an das Landessozialgericht (LSG.) Schleswig abgegeben. Dieses hat durch Urteil vom 7. Mai 1954 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des OVA. Schleswig zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil, das dem Kläger am 12. Juli 1954 zugestellt worden ist, hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schriftsatz, der am 8. September 1954 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangen ist, Revision eingelegt und mit weiteren, am 16. März, 22. April und 17. Mai 1955 beim BSG. eingegangenen Schriftsätzen unter Einreichung eines Vermögenszeugnisses die Bewilligung des Armenrechts beantragt.

Mit Beschluß vom 16. August 1958 hat der erkennende Senat dem Kläger das Armenrecht bewilligt und ihm Rechtsanwalt Lxxxxxxx als Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Rechtsanwalt Lxxxxxxx, dem dieser Beschluß am 21. August 1958 zugegangen ist, hat mit einem am 22. September 1958 beim BSG. eingegangenen Schriftsatz für den Kläger Revision eingelegt und diese zugleich auch begründet. Gleichzeitig hat er beantragt, dem Kläger für die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

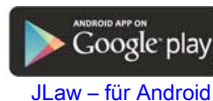
Der Kläger beantragt,

- 1.) a) das angefochtene Urteil aufzuheben;
b) die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen,
und zwar an das für den Wohnsitz des Klägers zuständige Landessozialgericht,

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hilfsweise:

an das Landessozialgericht Schleswig;

2.) hilfsweise:

das angefochtene Urteil abzuändern und den Rentenentziehungsbescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1950 - RA-Nr. 30085 - mit Wirkung vom 5. November 1952 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die in allen drei Rechtszügen aufgewandten außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. § 124 Abs. 2 SGG). Der Senat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

II

Die Revision ist formgerecht eingelegt und begründet worden.

Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des LSG. ist unvollständig. Es fehlt unter anderem der Hinweis auf die Notwendigkeit, einen bestimmten Antrag zu stellen (§ 164 Abs. 2 Satz 1 SGG), auf den Vertretungszwang vor dem BSG. (§ 166 SGG), auf die Möglichkeit, die Statthaftigkeit der Revision aus § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG herzuleiten, auf den Begründungszwang und die Frist hierfür (§ 164 SGG). Infolgedessen stand für die Einlegung der Revision die Jahresfrist des § 66 Abs. 2 SGG zur Verfügung.

Innerhalb dieser Frist hat der Kläger keine Revision wirksam durch einen Prozeßbevollmächtigten eingelegt. Er war jedoch hieran durch sein Unvermögen, die Kosten für die Beauftragung eines

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Prozeßbevollmächtigten zu bestreiten, gehindert und hat innerhalb der Jahresfrist sowohl ein Armenrechtsgesuch als auch das Vermögenszeugnis eingereicht. Das Hindernis für die fristgerechte Einlegung der Revision durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten ist erst durch den Beschluß des Senats über die Bewilligung des Armenrechts vom 16. August 1958 beseitigt worden. Innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses (der 21. September 1958 war ein Sonntag) - vgl. § 64 Abs. 3 SGG - hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Einlegung und Begründung der Revision nachgeholt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Dem Kläger war hiernach für die Versäumung der Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren (vgl. § 67 SGG).

Das LSG. hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Infolgedessen kann die Revision nur statthaft sein, wenn die Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 SGG gegeben sind.

Die Revision rügt: Das LSG. Schleswig sei für die Entscheidung über das Rechtsmittel des Klägers gegen das Urteil des OVA. Schleswig örtlich nicht zuständig gewesen. Auch bei einem Übergang von Sachen auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nach § 215 Abs. 8 SGG bestimme sich die örtliche Zuständigkeit nach § 57 SGG; deshalb sei die Sache mit dem Inkrafttreten des SGG auf das für den jetzigen Wohnsitz des Klägers zuständige LSG. übergegangen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Geltendmachung dieser Rüge der Umstand entgegensteht, daß der Kläger in dem Verfahren vor dem LSG. Schleswig dessen Zuständigkeit nicht beanstandet hat (vgl. §§ 295, 558 ZPO), ob § 549 Abs. 2 ZPO auf das Revisionsverfahren nach dem SGG anzuwenden ist (vgl. § 202 SGG) oder ob vielmehr die Anwendung der vorgenannten Vorschriften der ZPO deshalb ausgeschlossen ist, weil im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit Vereinbarungen über die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Zuständigkeit nach § 59 SGG keine rechtliche Wirkung haben (vgl. hierzu für die nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten der ZPO: RGZ. 130 S. 54).

Die Rüge ist schon deshalb nicht geeignet, die Statthaftigkeit der Revision zu begründen, weil das LSG. seine Zuständigkeit mit Recht bejaht hat.

Der 1. Senat hat zwar im Beschluß vom 28. Oktober 1955 (BSG. 2 S. 65) zu § 215 Abs. 2 SGG entschieden, daß die beim Inkrafttreten des SGG bei den Oerversicherungsämtern rechtshängigen Sachen auf das Sozialgericht (SG.) übergegangen sind, in dessen Bezirk der Kläger in diesem Zeitpunkt gewohnt hat. Für den auch hier vorliegenden Fall, daß eine Sache bei einem Verwaltungsgericht des 2. Rechtszuges rechtshängig war (§ 215 Abs. 8 SGG), hat jedoch der 3. Senat im Beschluß vom 28. Januar 1957 (SozR. SGG § 215 Bl. Da 10 Nr. 36) entschieden, daß die Sache auf das LSG. des Landes übergegangen ist, in dem das OVA. seinen Sitz hatte. Er hat zur Begründung ausgeführt: Die örtliche Zuständigkeit, über die das SGG keine ausdrückliche Übergangsbestimmung enthalte, ergebe sich in einem solchen Fall als abgeleitete - funktionelle - Zuständigkeit aus dem Instanzenzug. Da ein SG. in einem solchen Fall nicht tätig gewesen sei, das SGG aber die Entscheidungen der Oerversicherungsämter wie gerichtliche Entscheidungen behandle, beurteile sich die Zuständigkeitsfrage danach, welches OVA. im 1. Rechtszuge entschieden habe (anderer Ansicht: LSG. Celle, Verwaltungsbeschluß vom 31. Oktober 1957, Breith. 1958 S. 787). Der erkennende Senat hat sich dieser Auffassung des 3. Senats angeschlossen.

Dagegen rügt die Revision mit Recht, das LSG. habe dem Kläger das rechtliche Gehör nicht in ausreichendem Umfang gewährt.

Zur Begründung dieser Rüge trägt die Revision vor: Auch bei einer Entscheidung nach Aktenlage dürften solche Beweisergebnisse nicht berücksichtigt werden, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG). Der Kläger habe behauptet, daß der Unfall einen Riß seiner Lunge verursacht habe. Hierüber sei durch Einholung einer Auskunft des Gesundheitsamts Saulgau Beweis



- 7 -

erhoben worden. Diese Auskunft sei erst kurz vor dem Termin vom 7. Mai 1954 eingegangen und den Beteiligten nicht mitgeteilt worden. Trotzdem stütze sich das Urteil auf diese Auskunft.

Diese Rüge ist begründet.

Die Auskunft des staatlichen Gesundheitsamts des Kreises Saalgau vom 29. April 1954 war vom LSG. bereits vor dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin vom 7. Mai 1954 beigezogen worden (vgl. § 106 SGG). Wie sich aus den Akten des LSG. ergibt, hat das LSG. die Beteiligten weder von der Anforderung dieser Auskunft noch von ihrem Eingang unterrichtet. Der Kläger hatte also keine Kenntnis davon, daß das LSG. insoweit seinen Anregungen stattgegeben und weitere Ermittlungen angestellt hatte. Der Kläger hatte auch keine Abschrift der eingegangenen Auskunft erhalten (§ 107 SGG, vgl. hierzu BSG. 4 S. 60). Er wußte nicht, daß in dem zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termin auch eine ihm bisher unbekannte Auskunft Gegenstand der Verhandlung sein könnte. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Umstände auch dann einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des LSG. begründen würden, wenn die Auskunft des Gesundheitsamts in einer mündlichen Verhandlung vorgetragen worden, der Kläger aber in dieser Verhandlung nicht anwesend gewesen wäre. Ausweislich der Niederschrift über den Termin vor dem LSG. am 7. Mai 1954 ist weder eine Darstellung des Sachverhalts (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGG) erfolgt, noch ist die Auskunft auf andere Weise zum Gegenstand einer mündlichen Verhandlung gemacht worden. Das LSG. hat vielmehr nach Aktenlage entschieden (§ 126 SGG). Infolgedessen durfte es bei seiner Entscheidung die dem Kläger unbekannte Auskunft nicht verwerten. Das Verfahren des LSG. verstößt gegen §§ 62, 128 Abs. 2 SGG. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.

Die Revision ist somit statthaft.

Die Entscheidung des LSG. beruht auch auf dem von der Revision gerügten Verfahrensmangel, denn hinsichtlich des Vorbringens des Klägers, der Unfall habe einen seiner Erwerbsfähigkeit we-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

sentlich beeinträchtigenden "Lungenriß" verursacht, ist das Urteil allein auf diese Auskunft gestützt, und dem Kläger ist hierdurch die Möglichkeit genommen worden, sich zu dieser Auskunft zu äußern und insoweit etwaige weitere Beweismittel zu bezeichnen.

Die Revision ist somit auch begründet.

Eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst (§ 170 Abs. 2 SGG) ist nicht möglich, denn der Sachverhalt ist, wie die Revision mit Recht gerügt hat, noch nicht ausreichend geklärt.

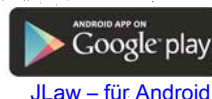
Wie das SG. und LSG. zutreffend ausgeführt haben, war die Beklagte berechtigt, aus den bis dahin erstatteten Gutachten Schlüsse auf die weitere Entwicklung der MdE. des Klägers zu ziehen, da der Kläger eine Feststellung hierüber durch die Verweigerung der Nachuntersuchung unmöglich gemacht hatte. Die von der Beklagten gezogenen Schlüsse waren auch sachlich berechtigt, denn nach dem letzten vorliegenden Gutachten, dem Gutachten der Psychiatrischen und Nervenlinik Kiel vom 23. Mai 1949, hatte es sich nur um eine leichte Gehirnerschütterung gehandelt, deren Folgen erfahrungsgemäß abklingen. Die Klinik hatte auch ausdrücklich eine Nachuntersuchung nach einem Jahr empfohlen, also offensichtlich mit einer weiteren Besserung der an sich schon nur mit einer mit 15 v.H. eingeschätzten MdE. gerechnet. In dem Verfahren über die Klage, mit welcher der Kläger Weitergewährung der bisherigen Rente und Feststellung einer Dauerrente anstrebte, war der Kläger jedoch nicht von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Unrichtigkeit der von der BG. an sich berechtigterweise gezogenen Schlüsse nachzuweisen (vgl. z.B. RVA. in AN. 1913 S. 464). Das LSG. mußte aufgrund seiner Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), alle ersichtlichen Ermittlungsmöglichkeiten ausnützen, um den wirklichen Sachverhalt festzustellen. Das LSG. hat sich jedoch nicht mit allen Beweisanträgen auseinandergesetzt, die der Kläger während des Verfahrens, insbesondere im Schriftsatz vom 26.2.1954, gestellt hat. Der Kläger hat dort ausdrücklich als Beweismittel dafür, daß seine "unbeschreiblich heftigen Kopfschmerzen und Brustschmerzen" Folgen des Unfalles seien, den be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

handelnden Arzt Dr. Fxxxxxx in Mengen bezeichnet. Außerdem hat der Kläger ausdrücklich eine "unparteiische Generaluntersuchung" verlangt, das heißt, sich nunmehr unmißverständlich bereit erklärt, eine Untersuchung durchführen zu lassen. Dieses Angebot war auch in der Rechtsmittelinstanz, wie bereits dargelegt, noch beachtlich, da der Kläger damit die auf seine ursprüngliche Weigerung gestützten Schlußfolgerungen der Beklagten entkräften wollte. Auf das Gutachten von Prof. Dr. Exxxxxx konnte das LSG. sich nur hinsichtlich der Frage stützen, ob beim Kläger noch als Unfallfolgen anzusehende Kopfschmerzen bestehen, die seine Erwerbsfähigkeit meßbar beeinträchtigen. Dagegen fehlt es an ausreichenden Unterlagen darüber, in welcher Weise sich die "Brustschmerzen" des Klägers entwickelt haben und ob insoweit ein Zusammenhang mit dem Unfall anzunehmen ist.

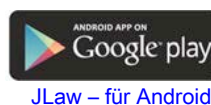
Der Senat mußte deshalb das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG. auch zu berücksichtigen haben, daß der Kläger ausdrücklich einen Anspruch auf Gewährung von Krankenbehandlung (vgl. §§ 558 Abs. 1 Nr. 1, 558a, 558b. RVO) geltend gemacht hat. Hierfür ist von Bedeutung, daß im Berufungsverfahren Klagänderungen nach Maßgabe der §§ 99, 153 SGG zulässig sind und daß deshalb auch eine Erweiterung der Klage durch Einführung eines neuen, auf demselben Klaggrund beruhenden Anspruches grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

